

1966	Ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 1966	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 66	Zweite Verordnung über die Verlängerung der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer Bundesgesetzbl. III 601-2	677
12. 12. 66	Zweite Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche	678
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 56	680

**Zweite Verordnung
über die Verlängerung der Verordnung
über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer
und der Körperschaftsteuer**

Vom 6. Dezember 1966

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 293), geändert durch das Gesetz zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

In § 4 der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 22. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1076), geändert durch die Verordnung über die Verlängerung der Verordnung

über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1032), wird die Jahreszahl „1966“ durch „1969“ ersetzt.

§ 2

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Zweite Verordnung
zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche**

Vom 12. Dezember 1966

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß sämtliche über 6 Wochen alte Rinder ihres Gebietes in jährlichem Abstand mit einer trivalenten Vakzine (Typ O, A, C) gegen die Maul- und Klauenseuche zu impfen sind; sie hat diese Impfung auch für Schafe und Ziegen anzuordnen, wenn dies zum Schutz der Rinderbestände erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde kann von der Anordnung der jährlichen Wiederholungsimpfung absehen, wenn dies auf Grund des Seuchenstandes vertretbar ist und auf Grund vorangegangener Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfungen mit einer ausreichenden Immunität während eines längeren als einjährigen Zeitraumes zu rechnen ist. In diesem Fall hat die zuständige Behörde für die nachgewachsenen und über 6 Wochen alten Rinder in der Zwischenzeit eine Impfung gegen die Maul- und

Klauenseuche mit einer trivalenten Vakzine (Typ O, A, C) anzuordnen.

§ 2

Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß für Schutzimpfungen nach § 1 nur Maul- und Klauenseuche-Vakzinen verwendet werden dürfen, die den Anforderungen der Anlage entsprechen.

§ 3

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1 für Rinderbestände zulassen, aus denen Rinder zu wissenschaftlichen Versuchen oder zu Impfstoffprüfungen verwendet werden.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1966

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Impfstoffe zur Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche

I. Für die nach § 1 durchzuführenden Schutzimpfungen sind folgende Maul- und Klauenseuche-Impfstoffarten zu verwenden:

1. Naturvirus-Konzentrat-Vakzine, hergestellt aus Aphtenmaterial von Rinderzungen, mit oder ohne Zusatz von Saponin, an Aluminiumhydroxyd adsorbiert und durch Formalin inaktiviert; trivalent.

In der Impfdosis für Rinder müssen mindestens 3% Aphtenmaterial je Virustyp enthalten sein.

2. Gewebe-Vakzine, hergestellt nach der Methode Frenkel aus überlebenden Rinderzungenepithelien, mit oder ohne Zusatz von Saponin, an Aluminiumhydroxyd adsorbiert und durch Formalin inaktiviert; trivalent. Der Virusgehalt ist auf Zellkulturen oder in Säuglingsmäusen festzustellen, er muß mindestens 10^7 Kulturinfektiöse Einheiten (KID₅₀) oder Infektiöse Mäuseeinheiten (LD₅₀) pro ml und Typ betragen. Eine Verdünnung auf den Mindestgehalt ist nicht zulässig.

In der Impfdosis für Rinder müssen mindestens $10^{7,3}$ KID₅₀ je Virustyp enthalten sein.

3. Kultur-Vakzine auf der Basis echter Zellkulturen, z. B. von Kälbernierenzell- oder Babyhamsterzellenkulturen, mit oder ohne Zusatz von Saponin, an Aluminiumhydroxyd adsorbiert und durch Formalin inaktiviert; trivalent. Der Virusgehalt ist auf Zellkulturen oder in Säuglingsmäusen festzustellen, er muß mindestens 10^7 Kulturinfektiöse Einheiten (KID₅₀) oder Infektiöse Mäuseeinheiten (LD₅₀) pro ml und Typ betragen. Eine Verdünnung auf den Mindestgehalt ist nicht zulässig.

In der Impfdosis für Rinder müssen mindestens $10^{7,3}$ KID₅₀ je Virustyp enthalten sein.

4. Naturvirus-Kultur-Mischvakzine mit oder ohne Zusatz von Saponin, an Aluminiumhydroxyd adsorbiert und durch Formalin inaktiviert; trivalent (zugelassen für die Mischung sind die unter den Nummern 1 und 3 aufgeführten Impfstoffe). Der Gehalt an infektiösem Aphtenmaterial muß pro Typ mindestens 75 mg/ml betragen. Der Virusgehalt der Gewebekulturanteile ist auf Zellkulturen festzustellen; er muß mindestens 10^7 Kulturinfektiöse Einheiten (KID₅₀) pro ml und Typ betragen. Eine Verdünnung auf den Mindestgehalt ist nicht zulässig.

In der Impfdosis für Rinder müssen mindestens 150 mg Aphtendeckenmaterial pro Typ Naturvirus und mindestens $10^{7,3}$ KID₅₀ Gewebekulturvirus je Typ enthalten sein.

- II. 1. Die in Abschnitt I bezeichneten Vakzinen müssen auf Reinheit, Unschädlichkeit und Wirksamkeit staatlich geprüft und von der zuständigen Behörde freigegeben sein. Von der Prüfung auf Wirksamkeit kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn in besonders bedrohlichen Seuchensituationen solche Vakzinen nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
2. Die staatliche Prüfung ist im Geltungsbereich dieser Verordnung durchzuführen. Die zuständige Behörde kann auch Impfstoffe freigeben, die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung geprüft worden sind, wenn die staatliche Prüfung im Herstellungsland nach Vorschriften erfolgt, die nach wissenschaftlichem Gutachten den Prüfungsbestimmungen im Geltungsbereich dieser Verordnung gleichwertig sind.

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 56, ausgegeben am 13. Dezember 1966		
6. 12. 66	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen im deutsch-belgischen Verkehr und im Durchgangsverkehr	1508
29. 11. 66	Gebührenordnung des Bundesamtes für Schiffsvermessung	1512
	Bundesgesetzbl. III 9517-2	
1. 12. 66	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Straßenverkehr	1514
3. 10. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Sechsten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 betreffend die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von gewissen Angehörigen dritter Staaten	1517
26. 10. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1518
26. 10. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Niederlassungsabkommens	1519
28. 10. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	1521
4. 11. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	1521
7. 11. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1522
7. 11. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken	1523
11. 11. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken	1524
11. 11. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr und des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	1525
18. 11. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ceylon über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1526
23. 11. 66	Bekanntmachung der Änderungen der Satzung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC)	1527
24. 11. 66	Bekanntmachung über die Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke der Bundeswasserstraßen	1538
28. 11. 66	Berichtigung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966	1538